Satzung

der Gemeinde Tiddische

über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 34 Abs.4 Baugesetzbuch hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 27.06.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Satzungsgebiet

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind in der nebenstehenden Rahmenkarte durch eine gepunktete Linie gekennzeichnet. Die Kantenlängen der Begrenzungslinien sind mit Angaben in Metern eingetragen. Der Auszug aus der Rahmenkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 BauGB in Kraft.

Tiddische, den 28.06.2000

Der Bürgermeister

Begründung

Gemäß § 34 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sofern nicht § 30 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) Anwendung findet, ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen eines einfachen Bebauungsplanes nicht widerspricht, sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt , die Erschließung gesichert ist und sonstige öffentliche Belange dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen. Nach Absatz 4 dieser Vorschrift kann die Gemeinde die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch Satzung festlegen.

Das von der Satzung betroffene Gebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan im Norden als Dorfgebiet und im Süden als landwirtschaftliche Fläche dargestell.

Das Gebiet westlich der Hoitlinger Straße ist geprägt durch die vorhandene Wohnbebauung sowie die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Mit dem Aufstellen der Satzung soll erreicht werden, daß der nach § 34 BauGB zu beurteilende Innenbereich eindeutig und rechtssicher von dem nach § 35 BauGB zu beurteilende Außenbereich abgegrenzt wird, wobei bisher unbebaute Grundstücksteile nicht zusätzlich dem Innenbereich zugerechnet werden.

Bei der planungsrechtlich vorgesehenen Abgrenzungsführung ist ein verträgliches Miteinander von landwirtschaftlicher Nutzung und Wohnnutzung sichergestellt. Die Erscheinung des Ortsbildes zur freien Landschaft hin wird gewahrt.

Im übrigen wird durch die Satzung auch Klarheit hinsichtlich der erschließungsbeitragsrechtlichen Situation geschaffen.

Tiddische, den 28, 06, 2000

Der Bürgermeister

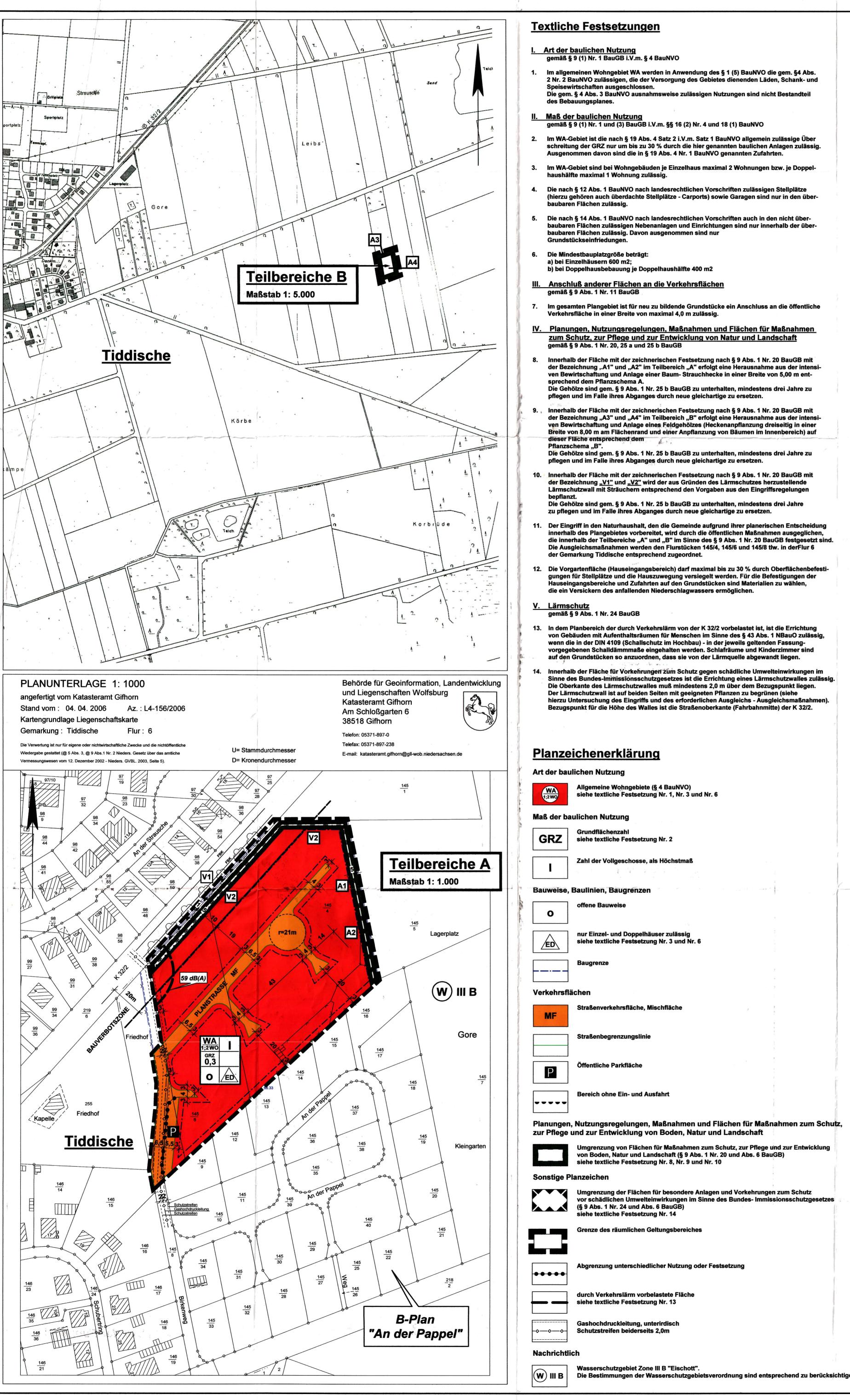
Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1:2000 Vermessungs- und Katasterbehörde Wolfsburg - Katasteramt Gifhorn -Antrag: A-2201/2000 Datum: 28.09.2000 Gemeinde: TIDDISCHE Gemarkung: TIDDISCHE Am Schloßgarten 6 38518 Gifhorn Flur: Im Dorfe

Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 Nds. GVBI. S. 187). Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Lie	genschaftskatasters, Stand
vom 28.09.2000. Die Übertragbarkeit der Grer	nzen in die Örtlichkeit ist möglich.
Katasteramt Gifhorn , 4. Okt. 2000	nzen in die Örtlichkeit ist möglich. Schreinecke
Die Satzung wurde vom Architekturbüro Mikolaj	ek in Wolfsburg erarbeitet
	Telas
Die Satzung ist aufgrund des Beschlusses des	Rates der Gemeinde Tiddische vom
29.9.1998 gem. § 2 Abs. 1 BauGB. aufgestellt v	worden.
Tiddische , den 29.09.98	Bürgermeister
Die Satzung hat aufgrund des Beschlusses des 29.9.1998 gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.8.19 Tiddische , den $29.09.98$	
	Bürgermeister
Die Satzung wurde vom Rat der Gemeinde Tide BauGB als Satzung beschlossen	dische am 27.6.2000 gem. § 10 Abs. 1
Tiddische, den 27.06.2000	Bürgermeister
	}
Die Satzung wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB m Aktenzeichen genehmigt.	it Verfügung vom
Braunschweig, den	Regierungspräsident-
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Ausleg Samtgemeinde Brome Nr am <u>10. 11.20</u>	0

Bürgermeister

Tiddische, den 10.11.2000



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebensteher textlichen Festsetzungen, als Satzpag beschlossen.

Tiddische, den 20.03.2007

<u>Aufstellungsbeschluss</u>

Der Rat /- Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.02.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.02.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Tiddische, den 20.03.2007

<u>Planunterlage</u>

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:

Maßstab: 1:1000 Die Vervielfälltigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBI. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .04 / 2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellungen der Grenzen und derbaulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuen zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

<u>Planverfasser</u>

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Gifhofn, den/ 27.02.2007

Übersichtsplan M 1: 10.000

ArGoPlan Waldemar Goltz Architekt Stadtplaner Magdeburger Ring 2 - 10

38518 Gifhorn

Öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 20.10.2006 bis 20.11.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

<u>Satzungsbeschluss</u>

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.02.2007 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan / die Erteilung der Genehmigung des Bebauuungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.08.2007 im Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.02, 07 rechtsverbindlich geworden.

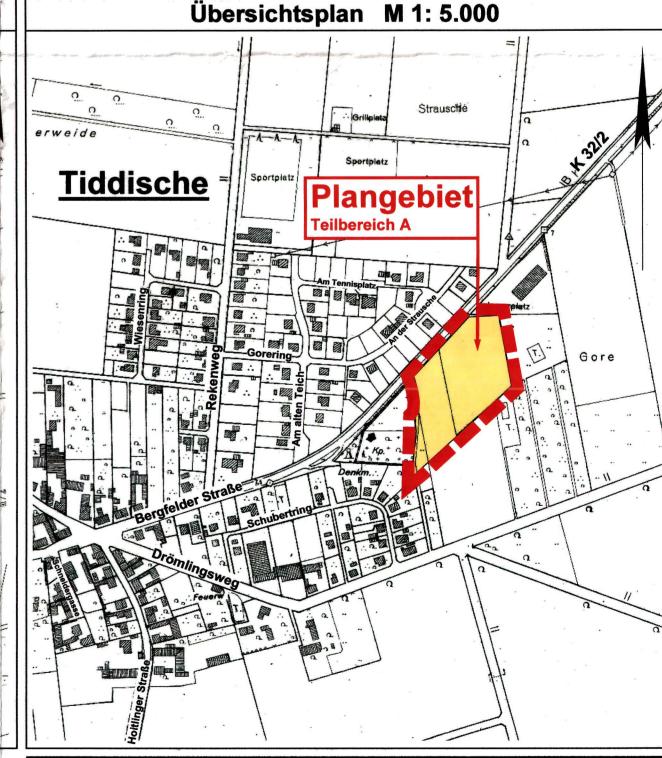
Tiddische, den 03, 09.2007

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Plangebiet Tiddische



URSCHRIFT

Tiddische Gemeinde: **Tiddische** Ortsteil:

Bebauungsplan: "An der Pappel II"

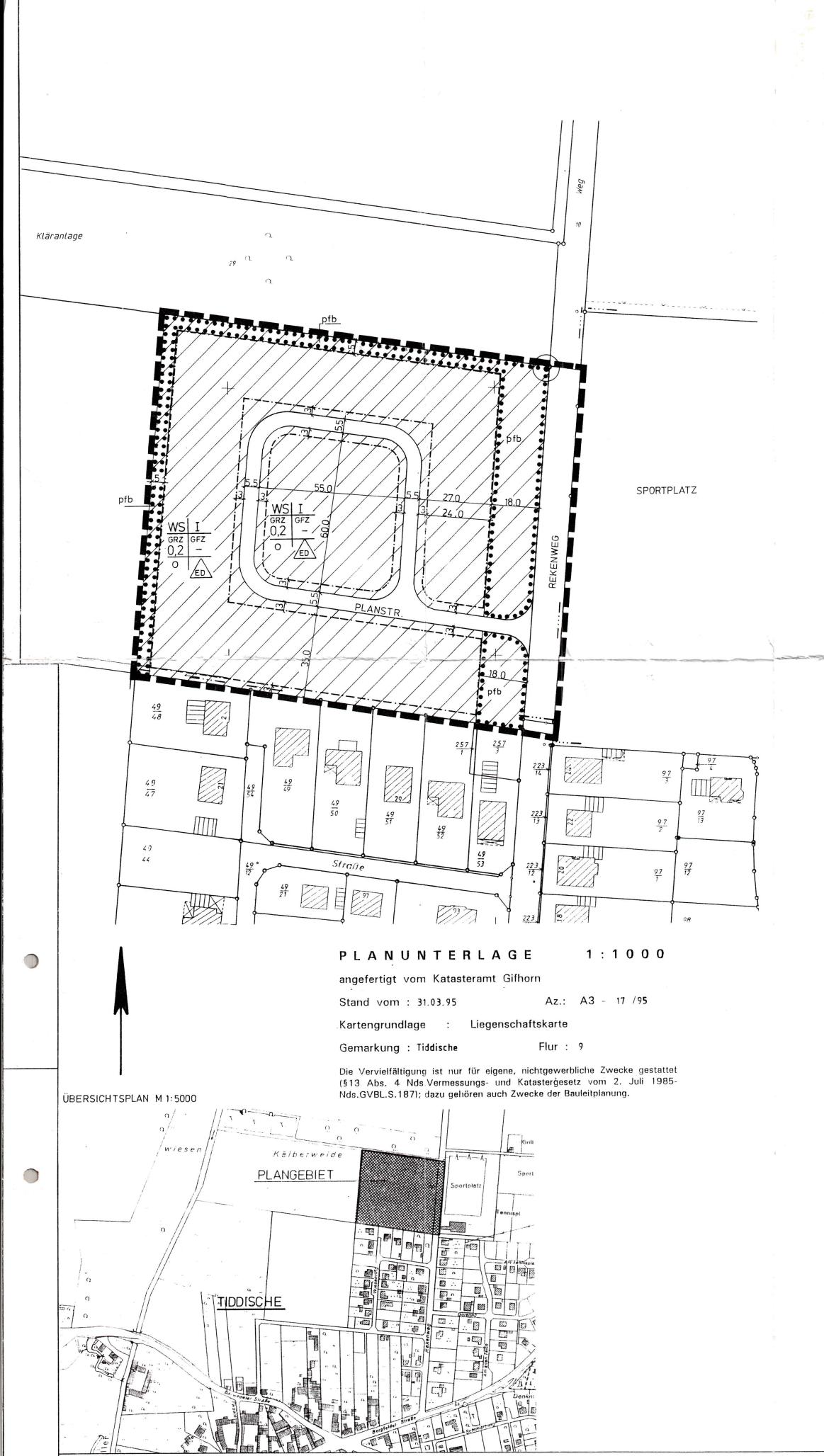


Waldemar Goltz Magdeburger Ring 2- 10 38518 Gifhorn

Datum: 24.04.2006 geändert: 27.07.2006

Maßstab: 1: 1.000

Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind entsprechend zu berücksichtigen.



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenzo

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sosstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Textliche Festsetzungen

- 1. Die gem. § 2 Abs. 3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen sind allgemein zulässig.
- 2. Die Mindestbauplatzgröße beträgt bei Einzelhäusern 700 m² und je Doppelhaushälfte 500 m² (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).
- 3. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB gilt für die im Plan festgesetzten Pflanzbindungen (pfb):
- a) Zu pflanzen sind nur heimische standortgerechte Bäume und Sträucher. (Bäume: Eiche, Winterlinde, Ahorn, Platane, Kastanie)
- b) Bei den Sträuchern ist je m² Pflanzfläche 1 Gehölz zu pflanzen; Es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind.

(Sträucher: Holunder, Schneeball, Hasel, Hundsrose, Weißdorn,

- 3 Stück anzupflanzen. c) Für die Bäume sind je 30 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem
- Stammumfang von mind. 12 14 cm (gemessen 1 m liber Erdoberfläche) anzupflanzen. d) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges
- durch neue zu ersetzen. e)Die vorhandene Eiche ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu

erhalten.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbaches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:





Der Rat/Verwaltungsaussehuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.03.1995 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.0498 95 ortsüblich bekanntgemacht.

TIDDISCHE

, den 02.05.1995

Gemeindedirektor/in

Gemeindedirektorin/

Gemeindedirektor/

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985. Nds. GVBL S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes fom 19.09.1989, Nds.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31.03.1995 Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

GIFHORN



Planverfasser

Waldemar Goltz Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet

Architekt · Stadtplaner Magdeburger Ring 2-10 38518 Gifhora

GIFHORN

. den 05.05.1995

Planverfasser

Gemeindedirektor/in

Dipl.-Ing.

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauunsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz. Lerster Ha i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ant ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

öffentliche Auslegung mit Einschränkung

, den

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauunsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Enwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemeindedirektor/in

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

gegeben

Öffentliche Auslegung nach dem BauGB-MaßnahmenG

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.05.1995 dem Entwurf des Bebauunsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3/Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG beschlossen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 26.05.1995 bis 26.06.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3/Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG öffent-

TIDDISCHE

lich ausgelegen.

, den 26.06.1995

Satzungsbeschluß

als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauunsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 31.07.1995

TIDDISCHE

. den 31.07.1995

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz s BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: gen/Maßgaben /mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. 6 Abs. 2 und 4 BauGB

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am

angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teite nicht geltend gemacht.

(Unterschrift)

Unterschrift

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor/in

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens Der Behauungsplans ist geneß §12 BauG3 am 31. 08.35 im Amtsblatt Nr. 16 für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden Der Bebauungsplan ist damit am 3 1, 08, 95 rechtsverbindlich geworden.

TIDDISCHE

emeindedirektor/in

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

. den 07.02.97 1

emeindedirektor/

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten desBebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden

Tiddische den 04. 99.2002

Gemeindedirektor/in

Urschrift

Gemeinde Tiddische

Bebauungsplan "Kälberweide"

Dipl.-Ing. Waldemar Goltz Architekt · Stadtplaner Magdeburger Ring 2-10

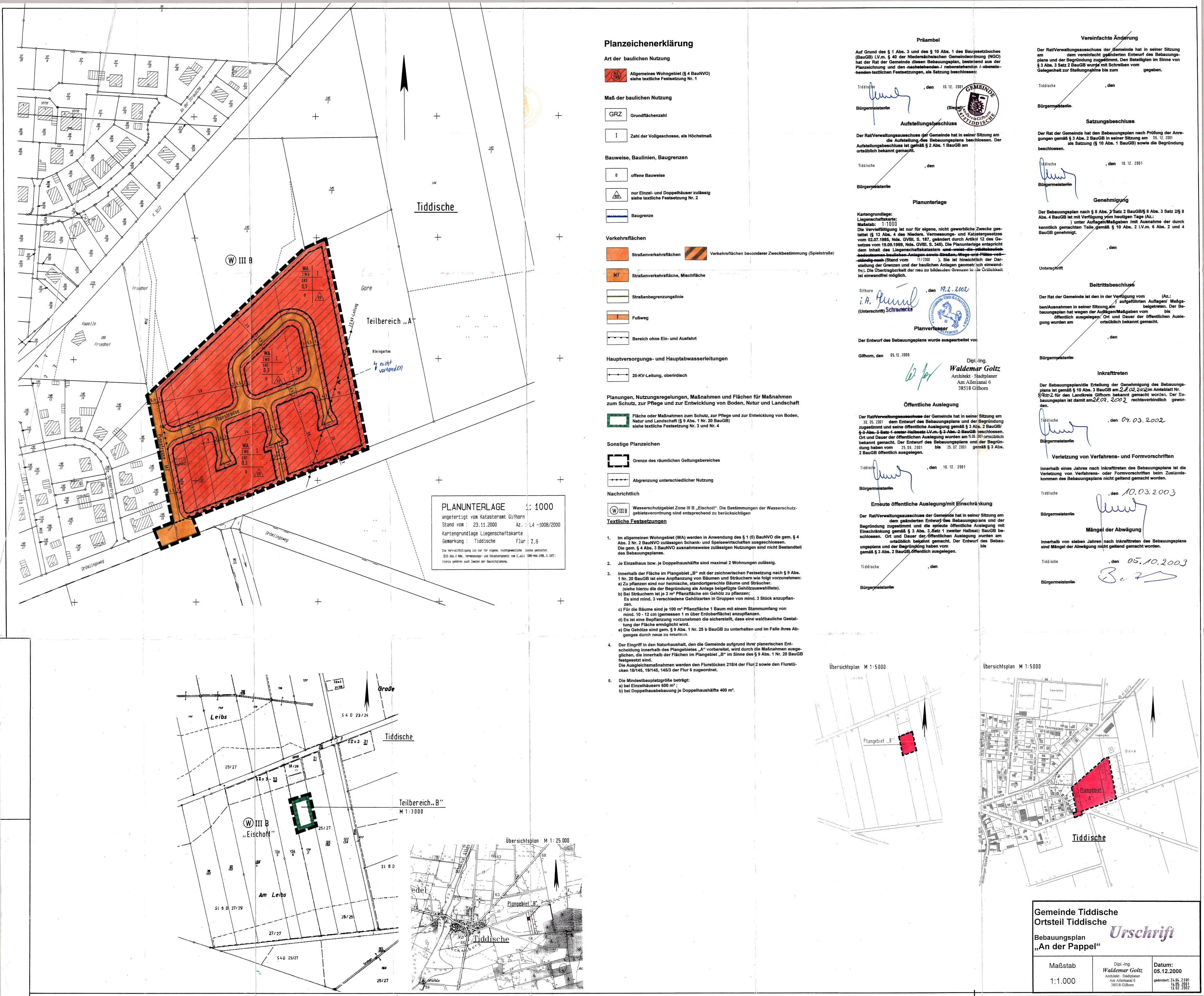
05.05.1995

Gemeindedirektor/in

M 1: 1000

38518 Gifhorn

neindedirektor/



Begrundung

zur 2. Anderung des Bebauungsplanes

- "Strausche" zugleich 1. Ander. des Bebauungsplanes "Gore" - der Gemeinde Tiddische in Tidische.

A. Allgemeines:

- A.1 Der Bebauungsplan "Strausche" zugleich 1. Anderung des Bebauungsplanes "Gore" wurde in den Jahren 1981 - 1982 aufgestellt und am 4.6.1982 (Az: 6122-04/27/158e) vom Landkreis Gifhorn genehmigt.
- A.2 In diesem Bebauungsplan sind zur Erschließung von 5 Baugrundstücken 2 mit "Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen" (Privatwege) ausgewiesen.

Bei der Veranlagung von Privatwegen zu den Erschliessungskosten ergeben sich Schwierigkeiten. da die an diesen Wegen liegenden Grundstücke einmal zu den Erschließungskosten – wie die anderen Grundstücke – herangezogen werden müssen und zum anderen noch die Privatwege selber erstellen müssen. (Die Abrechnung der Erschließungskosten erfolgt nach der Flächengröße der Grundstücke.)

C. Planung

- C.1 Der Rat der Gemeinde Tiddische hat diese Anderung des Bebauungsplanes in der die Umwandlung der Privatwege in öffentliche Verkehrsflächen erfolgt beschlossen, um eine gerechtere Verteilung der Erschließungskosten zu ermöglichen.
- C.2 Die Breiten der öffentlichen Verkehrsflächen sind wie folgt festgesetzt:

Planstraße E: 3.5 m ; Planstraße F: 4.5 m

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

E. Erschließungskosten-Schätzung:

Durch diese Bebaungsplanänderung werden sich die von der Gemeinde zu tragenden Erschließungskosten um ca 2 200.-- DM

erhöhen.

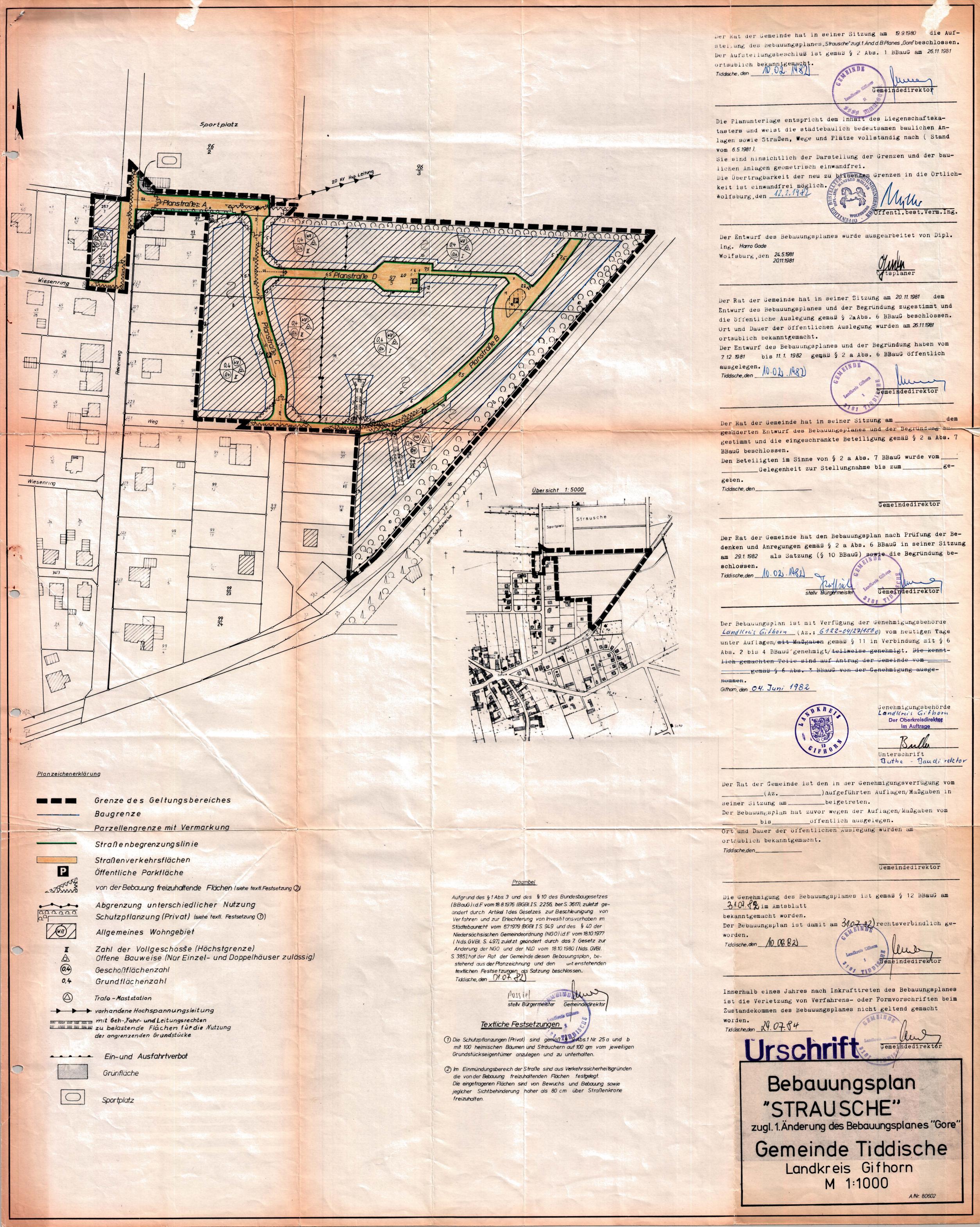
Der Planer:

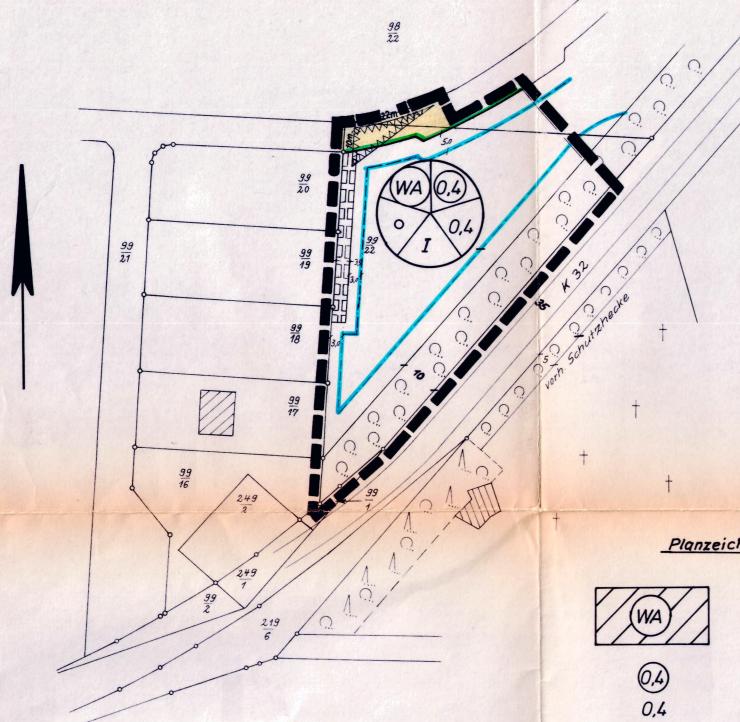
Für die Gemeinde:

Wolfsburg, den 15.2.1986

Tiddische. den

1.stellv. Bürgerm. Gemeindedir.





Figentimer	der hetroffenen	und der benachbarten	Grundstiicke

Flur	Flur- stück	Eigentümer
2	98/22	Hoppe, Hilde geb. Müller
2	99119+99/22	Dreger, Herbert ü.
		Dreger, Gerda geb. Kautz
2	99/1+219/6	Landkreis Helmstedt jetzt: LandKreis Gifhorn
2	99/21	Gemeinde
2	99/18	Köhn Werner ü. Köhn,
		Monika, geb. Metscher
2	99/17	Dubsky, Dietmar
2	249/2+99/16	Delwo, Hartmut & Delwo,
		Heidrun geb. Altmonn
2	99/20	Paul. Ortfried a Paul,
		Brigitte geb. Berlin

PlanzeichenerKlärung

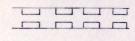
Allgemeines Wohngebiet

Geschoßflächenzahl

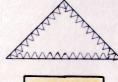
Grundflächenzahl Anzahl der Vollgeschoße offene Bauweise - nur Einzel - u. Doppelhäuser zulässig -

000000

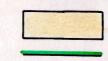
Schutzpflanzung (Privat) (siehe textliche Festsetzung 1.)



mit Geh-, Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der angrenzenden Baugrundstücke



von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Sichtdreitun), (siehe textliche Festsetzung 2.)



öffentliche StraßenverKehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

Textliche Festsetzung

- 1.) Die Schutzpflanzungen (Privat) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b mit 100 heimischen Bäumen und Sträuchern auf 100 gm vom jeweiligen Grundstückseigentümer anzulegen und zu unterhalten.
- 2) Im Einmundungsbereich der Straße sind aus Verkehrssicherheits grunden die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festgelegt. Die eingetragenen Flächen sind von Bewuchs und Bebauung sowie jeglicher Sichtbehinderung höher als 80 cm über Straßenkrone freizuhalten.

vollständig nach (Stand vom <u>20.12.83</u>) Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen	owie Straßen, Wege und Plätze in die Örtlichkeit ist einwan
frei möglich 7.944 Wolfsburg, den '7.944	Müll W öffentl best Verm. Ing.
Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes w. Dipl. Ing. Harro Gade. Wolfsburg, den 30.12.1963	rurde ausgearbeitet von
Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung -vereinfac BBau G- des Bebauungsplanes "Strausche" gemäl ung amals Satzung sowie die Begründun Tiddische, den	9 9 10 BBauG in seiner Sitz
1. stellv. Bürgermeister	Gemeindedirektor
Die 1. Änderung -vereinfachte Änderung gemäß § 1. planes ist gemäß § 12 BBauG am im Am bekanntgemacht worden	3 BBau G - des Bebauungs - Isblatt <u>des LandKreises Gifhorn</u>
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsvell Tiddische, den	rbindlich geworden.
the first in the second particle and the second second	Gemeindedirektor
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änd gemäß § 13 BBauG – des Bebauungsplanes ist die und Formvarschriften beim Zustandekommen des tend gemacht worden. Tiddische, den	Verletzung von Verfahrens

Präambel

Hufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8. 1976 (BGBI. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichtung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBI.I. 5.949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBI. S. 497), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.2.1982 (Nds. GVBI. 5.53), hat der Rat der Gemeinde diese 1 vereinfachte Anderung gemäß § 13 BB au G des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen. Tiddische, den_

1. stellv. Burgermeister

Burgermeister u Gemeindedirektor

Bebauungsplan "Strausche" zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gore" 1. Änderung

vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Gemeinde Tiddische Landkreis Gifhorn Maßstab 1:1000

H.Nr. 83 244

DER RAT DER GEMEINDE TIDDISCHE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.8. 77 DEN BESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN GEFASST. DER BESCHLUSS WURDE MIT AUSHANG VOM 29-8-77 ÖFFENT-LICH BEKANNTGEMACHT

TIDDISCHE DEN 12.12. 78

GEMEINDEDNREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) DIE MINDESIGRÖSSE DER BAUPLÄTZE MUSS 700 m2 BETRAGEN DIE MINDESTTIEFE 42 m DIE MINDESTBREITE 17 m
- 2) DIE SICHTDREIECKE SIND VON BEWUCHS BEBAUUNG UND SONSTIGEN SIGHTBEHINDERUNGEN HÖHER ALS 80 cm ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTEN.
- 3.) DIE GRÖSSE DER KLEINGARAGEN DIE AUSSERHALB DER FÜR DIE BEBAU UNG AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN DÜRFEN 25 m2 NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 4.) GEMÄSS \$4(4) DER BNVO SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG
- 5) ZULÄSSIG SIND BAULICHE ANLAGEN GEMÄSS § 4 (2) U. (3) DER

FESTSETZUNGEN

FESISEIZUNGEN		
SCHWARZ WEISS	FARBIG	BEZEICHNUNG
/WY/		ALLGEMEINES WOHNGEBIET
		BAUGRENZE
		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
		STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
03	(3)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	I	HÖCHSTE ZAHL DER VOLLGESCH
<u></u>		NUR EINZEL ODER DOPPELH.ZUL.
-		GRENZE DES GELTUNGSBER.
Q3	0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL
	,-,-,-,-,-	ZU UND ABFAHRTSVERBOT
1		SICHTDREIECKE
		GRÜNFLÄCHE
P	P	PARKFLÄCHE
69000	220	PFLANZGEBOT: 20 HEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER JE 100 m ²



M. 1:25000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSHAFTS KATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN UND WEGE VOLLSTÄNDIG AUS. NACH DEM STAND VOM 29. NOV. 1978 DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGREN-ZEN IN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT DEN 30. NAT STEGEL KATASTERAMT

GEMEINDE TIDDISCHE

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER

HANKESBÜTTEL den. 12. Den. 1978 ING BÜRO SCHULZE DOMÄNENSTR. 1 H. Shal

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 20(6) BBaug. IN DER ZEIT VOM_ 17. Juli 78_ BIS ZUM_ 18. Mugust_ 78_ AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 7. Sult 78

GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. § 2(1) BBauG UND ALS SATZUNG GEM § 10 BBauG U. \$ 6 NGO VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 27. Sept. 1978 NOR den. 12.50ez. 1978

STELLY BURGERMEISTER 18 GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT GEM. § 12 BBaug IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GIFHORN NR.____ VOM__ _ _

GEMEINDEDIREKTOR

Genehmigungsvermerk

Der vom Rat der Cremeinde Vichdissen in der Sitzung van 27.09.79 besierlossen Bebaumepplan rind himmit gen. § 11 BBaug March Maysgara der Verfügung 309, 21102-51102. 311-5 vm huntigen Tage gendringt.

Brausdwig, den 24.04.79 j. A.

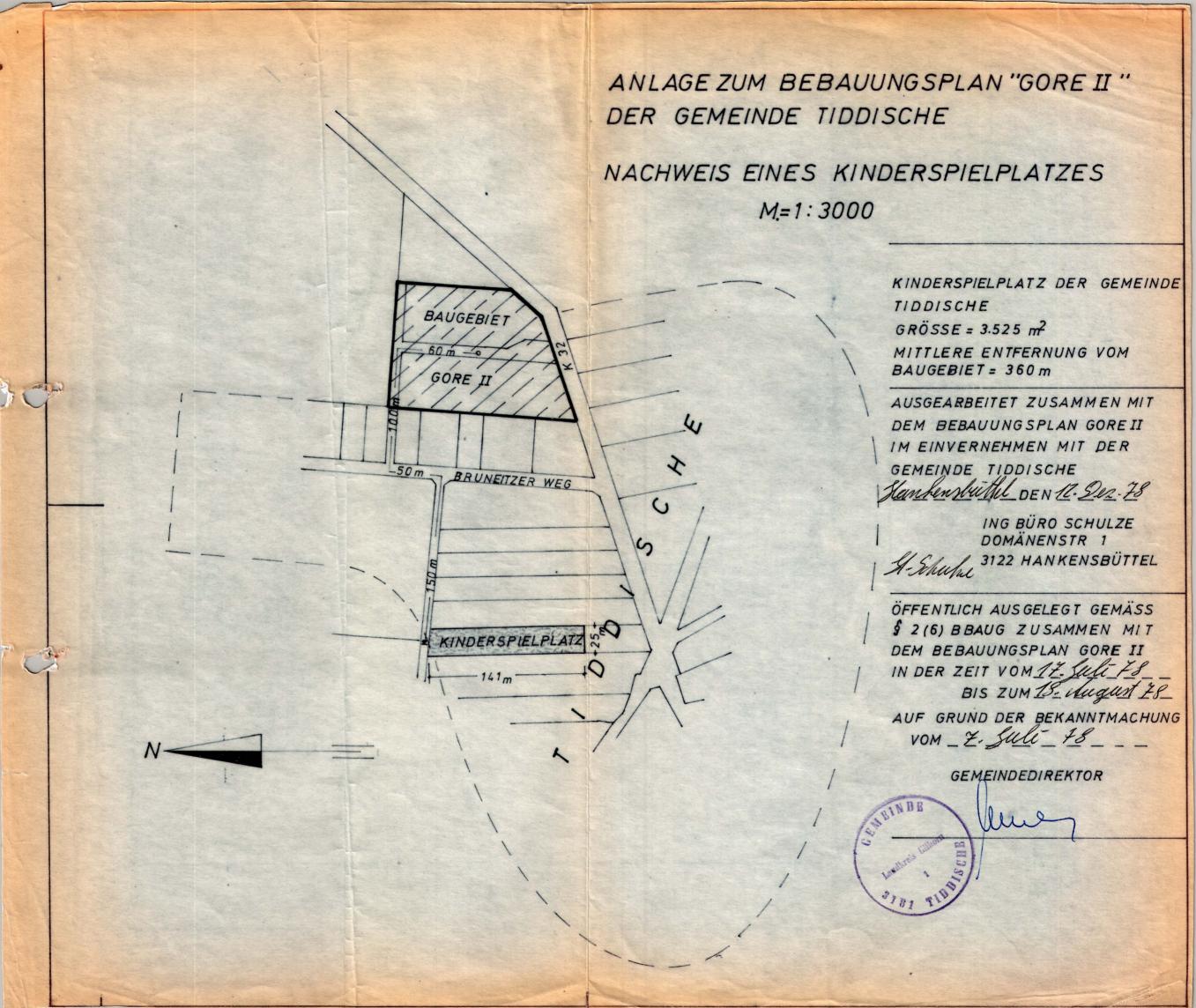
BEBAUUNGSPLAN "GOREII"

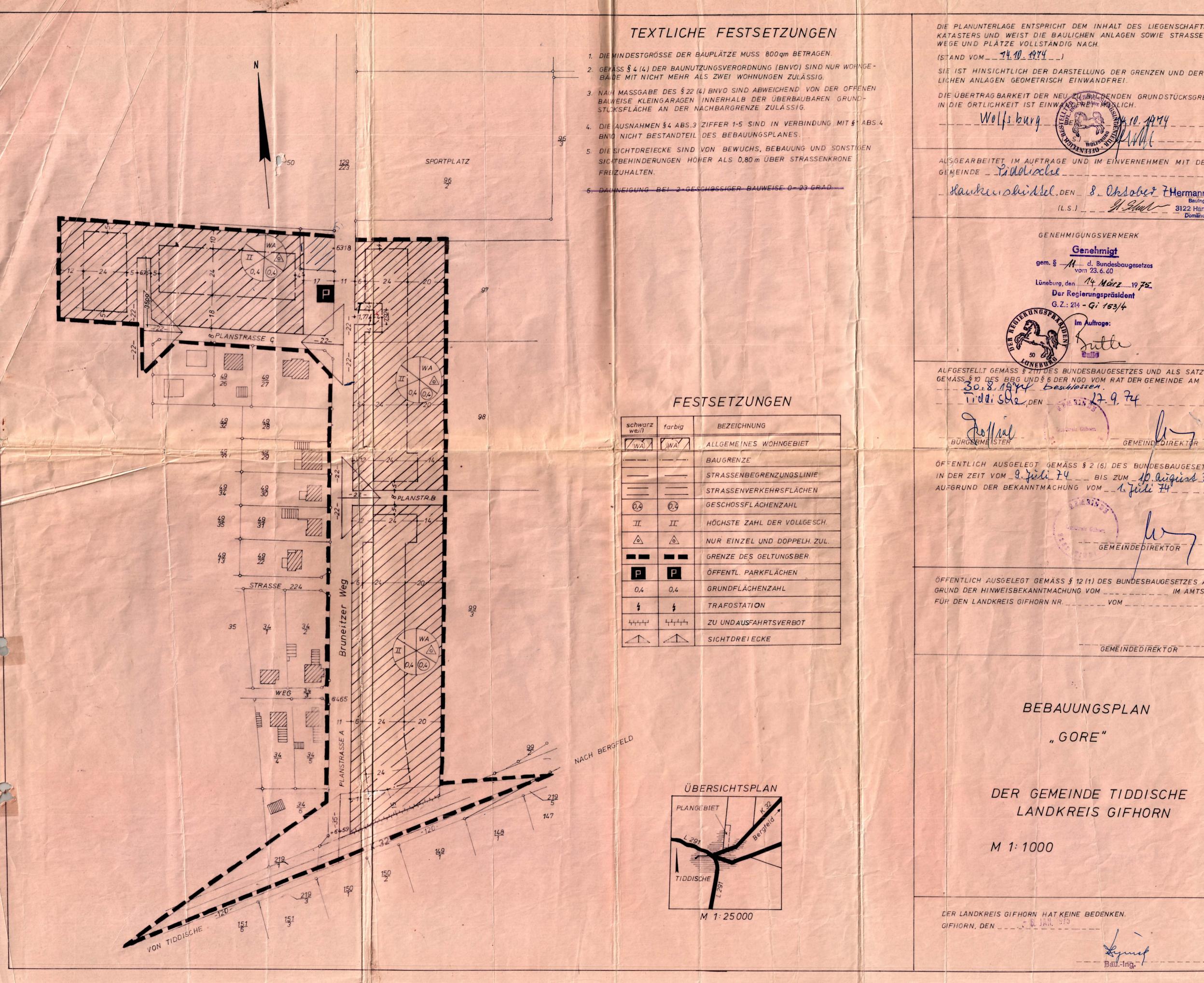
DER GEMEINDE TIDDISCHE LANDKREIS GIFHORN M. 1:1000

DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN

GIFHORN DEN__31.1.79_

Abrigann





DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS -KATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN,

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAU-LICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAG BARKEIT DER NEU ZURBILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDERE WESLICH.

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE _______

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt

gem. §d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60

Lüneburg, den 14 Morez 19 75.

Der Regierungspräsident G.Z.: 214 - Gi 153/4

OFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 9. Juli 74 _ BIS ZUM 10. Aufgust 74 _ AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM _ 1. Juli 74 _ _ _ _

GEMEINDEDIREKTOR

OFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 (1) DES BUNDESBAUGESETZES AUF-GRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM ____ IM AMTSBLATT

GEMEINDEDIREKTOR

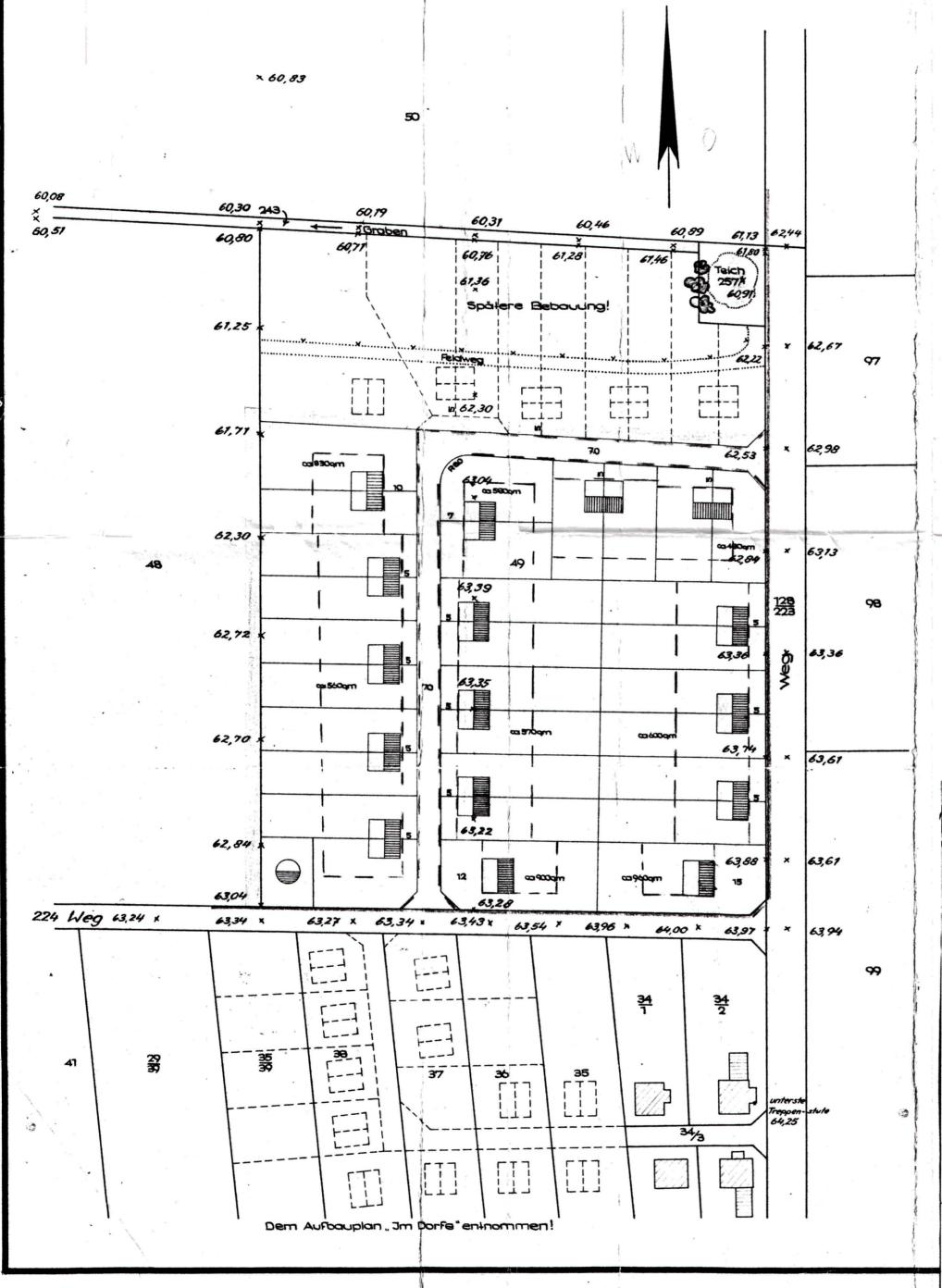
BEBAUUNGSPLAN "GORE"

DER GEMEINDE TIDDISCHE LANDKREIS GIFHORN

CER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN

Gemeinde Tiddische Flurz Maßslab 1:1000

Teilortsbauplan "Priasstücke" Gleichzeitig: Aufbauplan



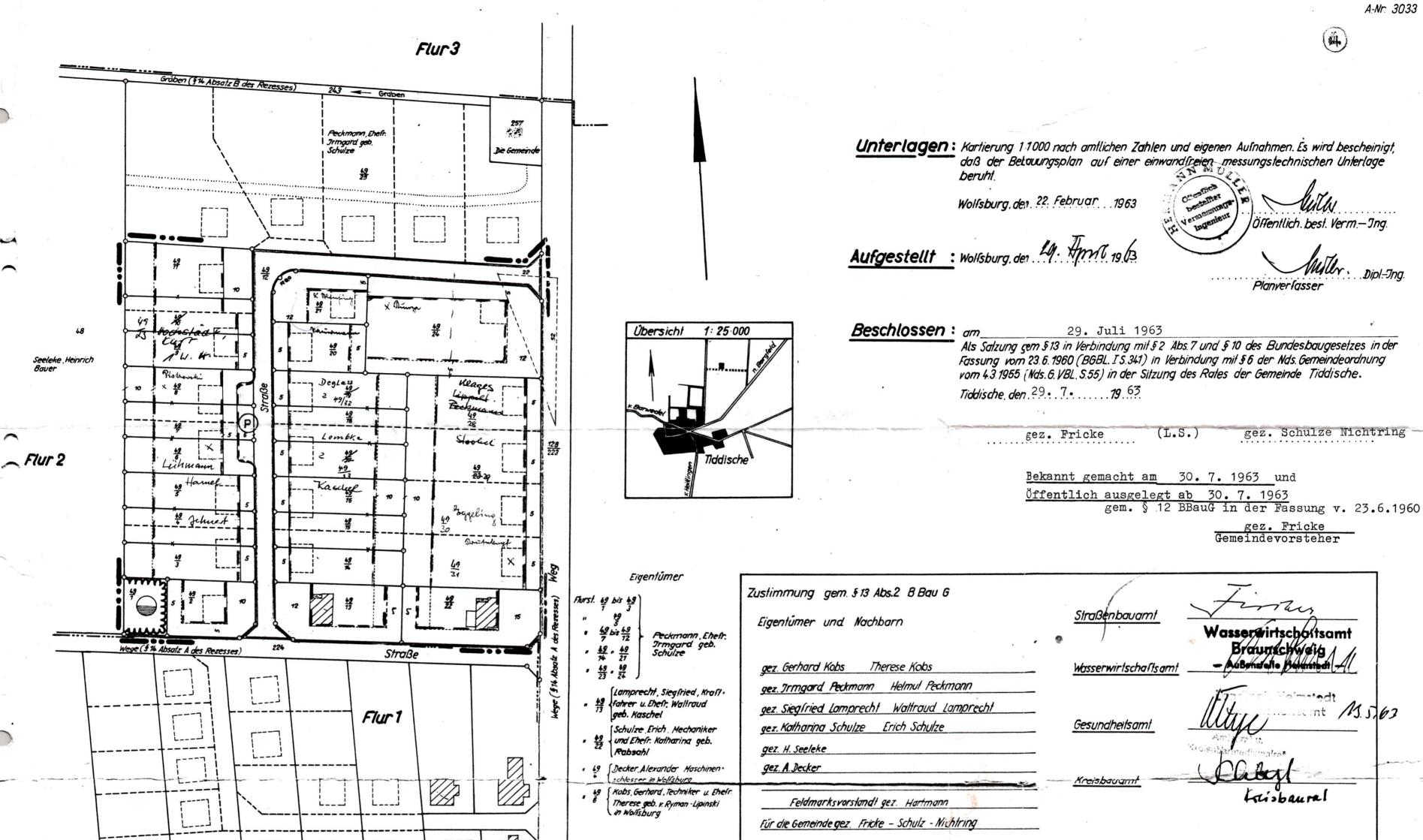
(

	· Manager 1
	Aufgestellt im
	Wallshing den 30. M. 1960.
	Der Planverfasser
	Beschlossen in der Sitzung des Rates der Gemeinde (Stadt)-Vertretung am . 15 Augustus 1960
	Gemeinde den 15. Achemina 19 av.
	Tiddische Em Auftrage des Rates:
	Wille (Kreis Helmstedt) find Amal
	Bürgermeister Gemeinderat
	Gesehen:
	Gemeindedirektor
	Dieser Plan hat in der Gemeinde öffentlich ausgele- gen
	vont. 16. 12.60 bis 16.1.1961
	Uberprüft: SENBAW
	den 7. 2.5 1961.
9	Pederungsh arat
	Stropenboudmi Heimstedt
	Ubergrüft:
	, den 19
	Staatliches Gesundheitsamt
	Zugestammt mit der Verfügung H IV 8.95/61 com 17.5.176
	Der Fräsigent des Nieders. Verwaltungsbezirkes
	Braunschweig
	Abteilure I c - Hochbau
	SDEE
•	Teilorts- zugleich Aufbauplan "Priasstücke"
	en genehmigt:
	Norden nach Süden erhalten, damit sie später an
	die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage der Gemeinde angeschlossen werden kann, ohne das Ab-
	wasser zu heben.
	2. Die Leitungen sind frostsicher zu verlegen. Die Schmutzwasserleitung ist so tief vorzusehen, daß
	das Abwasser aus Keller-Waschküchen noch einge- leitet werden kann.
	3. Die "Gruppenkläranlage" ist auszuschalten, wenn die Gemeinde Tiddische eine Schmutzwasserkanali-
	sation mit zentraler Kläranlage baut. 4. Die Regenwasserkanalisation kann dem Geländege-
	fälle angeglichen werden.
	Sie kann in den nördlichen Graben, der in ost- westlicher Richtung zur Aller führt, einmünden.
1	Helmstedt, den of Juni
	Helmstedt, den Strudi U Landkreis Helmstedt Der Oberkreisdirektor

Festgestellt durch Beschluß des Rates

per die Akk

Im Auftrage des Rates:



Festsetzungen und Planzeichen

	Baugebiet — Dorfgebiet Offene Bauweise Einzelhäuser GRZ 0,4 GFZ 0,4
	Yorh. Parzellengrenze mit Vermarkung
	Kongo bloma Completial

Vorgeschlagene Grundslücksgrenze

Baulinie

Baugrenze

Gebäudestellung : (nicht bindend)

Vorhandene Gebäude

Private Freiflächen

Hecke

Straßengrenze alt

Straßengrenze neu

Gruppenkläranlage

Parkplatz 1 4 1

Mindesigröße des Baugrund:lücks 550 gm

Je Wohneinheit ist ein Einstellplatz zu erstellen, sowie eine Garage vorzusehen.

Auf jedem Grundsfück ist im Vorgarten ein Baum anzupflanzen.

Ausnahme nach § 31,1 des Bundesbaugesetzes : Halb offene Bauweise (Garagen auf der Grenze ist unbedenklich wenn § 13,2 bzw. § 13,4 der R60 erfüllt ist

2 geschossige Bebauung kann zugelassen werden, in diesem Falle GFZ 0.3

Vermerk: Für die Eintragung der planerischen Lagebedingungen gelten die eingelragenen Maße und Zeichen. Soweit solche nicht eingetragen sind, gilt die kartenmäßige Darstellung mit entsprech. graphischer Genauigkeit.

§ 1 Abs. 2-4 der Ortssatzung über besondere Anforderungen andie Baugestaltung im Baugebiet, Priasstucke vom 26.2.1963 wird aufgehehoben.

Bebauungsplan "Priasstücke"

1. Änderung (Vereinfachte Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes)

Gemeinde Tiddische Flur 2

Landkreis Helmstedt restourbuilles Maßstab 1:1000

ORTSPLANUNG TIDDISCHE TEILBEBAUUNGSPLAN "JM DORFEII" M. 1:1000 UBERSICHTSPLAN TIDDISCHE ERWEITERUNG M. 1:25000 FRIEDHOF TEILBEBAUUNGSPLAN "JM DORFE" 1954 -LANDSTR.I.O.NR.162-STRASSE 1) BESCHLOSSEN AUF DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 10.3. 1961 TIDDISCHE, DEN 18.3. 1961 DER BÜRGERMEISTER: NACH PARSAU 2 DIESER PLAN HAT VOM 19.3.61 BIS 19.3.61 IM GEMEINDEBÜRO ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. EINWENDUNGEN SIND NICHT ERHOBEN DER BÜRGERMEISTER: 250 VORHD. GRUNDSTUCKSGRENZEN GEPLANTE " 3 GEPRUFT: STRASSENBAUAMT HELMSTEDT, DEN _____ 1961 ZWINGENDE BAULINIEN (ROT) -- BAUGRENZEN (BLAU) ZUGESTIMMT UNTER: 1961 DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKES BRAUNSCHWEIG VORHANDENE GEBAUDE FESTGESTELLT DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 1 1961 TIDDISCHE, DEN 1961 IM AUFTRAGE DES RATES: GEPLANTE GEBAUDE ABTEILUNG IC-HOCHBAU ALLE EINGESCHOSSIG (RATSHERR) AUFGESTELLT: VORSFELDE, DEN 15.3.61 . ROLF NOLTING . ARCHITEKT BDA (BÜRGERMEISTER) VORSFELDE . ZUM DRÖMLING 6 Der Feilorts- zugleich Aufbauplan "Im Dorfe II" der Gemeinde Tiddische wird unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Der reilorts- zugleich Aufbauplan "Im Dorfe II" der Gemeinde Tiddische wird unter folgenden Bedingungen genehmigt:

- 1. Das im Lageplan vom 15.3.1961 eingetragene Sichtdrei of (120 m/35 m) an der Einmündung des Weges (Parzelle 146/6) in die L.II.O. Nr. 32, Tiddische Bergfeld, muß eingehalten und darf in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberkanten beider Straßen in der Sicht nicht versperrt werden.
- 2. Die Zuwegung zu den Grundstücken muß über die noch anzulegenden Wege erfolgen. Die Grundstücke dürfen keine direkte Zufahrt von der L.II.O. Nr. 32 aus erhalten.
- 3. Die Grundstücke müssen auf der Nordseite zur L.II.O. Nr. 32 hin eine feste Einzäunung ohne Tür und Tor erhalten.
- 4. Die Straßen- und Gebäudehöhen sind so festzulegen, daß sowohl das Regenwasser als auch das Schmutzwasser in westlicher Richtung abgeleitet werden kann, da eine spätere zentrale Kläranlage westlich des Ortes gebaut werden wird.
- 5. Da die Gemeinde Tiddische noch keine zentrale Kläranlage hat und auch noch keinen Entwurf besitzt, ist das Abwasser der Siedlung in geschlossenen Gruben zu sammeln und regelmässig auszufahren. Eine Versickerung in den Untergrund ist unzulässig, da Tiddische noch keine zentrale Wasserversorgung besitzt.
- 6. Eine zentrale Wasserversorgung ist in Tiddische nicht vorhanden und auch noch nicht geplant.

 Das Trink- und Brauchwasser muß daher aus Hausbrunnen beschafft werden.

Das Regenwasser kann in ortsüblicher Weise abgeleitet werden.

Helmstedt, den 10. Juli 1961

Landkreis Helmstedt

er Oberkreisdirektor Im Auftrage

Kreisbauassessor